

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins

im Planfeststellungsverfahren für die befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat für die befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Planunterlagen haben öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Äußerungen und Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund Anerkennung durch Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einzulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 70 WHG und § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Der NLWKN hat den Erörterungstermin anberaumt auf

**Dienstag, den 06.11.2018,
ab 10.00 Uhr,
im Saal „Ostfriesland“
des Hotels Ostfriesen-Hof,
Groninger Straße 109,
26789 Leer.**

Sofern die Erörterung am **06.11.2018** nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am **07.11.2018** um 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
- Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen sind zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.
- Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.

Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Der Erörterungstermin dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> (Rubrik „Wasserwirtschaft“ > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk) sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

.....
Ort / Datum

.....
Stadt / Gemeinde

.....
Unterschrift